

# Die Beeinflussung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft durch steuerliche Maßnahmen

Eine Untersuchung  
des Instituts „Finanzen und Steuern“ e. V.  
Bonn



Duncker & Humblot · Berlin

**Die Beeinflussung des Wettbewerbs  
in der Energiewirtschaft durch steuerliche Maßnahmen**

**Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft  
deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V.  
Bonn, zum Energie-Gutachten 1961**

**Die Beeinflussung des  
Wettbewerbs in der Energiewirtschaft  
durch steuerliche Maßnahmen**

**Eine Untersuchung  
des Instituts „Finanzen und Steuern“ e. V.  
Bonn**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**Alle Rechte vorbehalten**

**© 1963 Duncker & Humblot, Berlin**

**Gedruckt 1963 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61**

**Printed in Germany**

## Vorwort

Der Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute, Professor Dr. Dr. h. c. Friedensburg, hat das Institut „Finanzen und Steuern“ gebeten, als Beitrag zu dem von der Arbeitsgemeinschaft im Auftrage der Bundesregierung zu erstellenden Gutachten über die Entwicklung der energiewirtschaftlichen Struktur der Bundesrepublik die derzeitige steuerliche Behandlung der Gewinnung und Verwendung der Energieträger — Steinkohle und Öl — zu analysieren und Vorschläge für eine Besteuerung zu machen, die den Interessen der deutschen Wirtschaft und zugleich den Interessen der in Frage kommenden Wirtschaftszweige entspricht.

Das Institut legt hiermit das Ergebnis seiner Untersuchungen vor.

Bonn, im Mai 1961



# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	9
<b>A. Der Einfluß der ertragsunabhängigen Steuern auf den Wettbewerb der Energieträger</b> .....	11
I. <i>Die erfaßten Steuern</i> .....	11
1. Steuern nach dem Vermögen und der Lohnsumme .....	11
a) Vermögensteuer .....	11
b) Gewerbekapitalsteuer .....	12
c) Lastenausgleichsvermögensabgabe .....	13
d) Gewerbelohnsummensteuer .....	14
2. Verkehr- und Verbrauchsteuern .....	14
a) Umsatzsteuer .....	14
b) Mineralölsteuer .....	15
c) Montanunionsumlage .....	16
II. <i>Quantitative Analyse der Belastung mit ertragsunabhängigen Steuern</i> .....	16
III. <i>Normenrechtliche Analyse der ertragsunabhängigen Steuern</i> ....	16
1. Die ertragsunabhängigen Steuern im Steinkohlenbergbau ....	17
a) Vorbemerkung .....	17
b) Steuern nach dem Vermögen und der Lohnsumme (nur Kohlegewinnung) .....	17
c) Verkehr- und Verbrauchsteuern .....	25
2. Die ertragsunabhängigen Steuern in der Mineralölwirtschaft	27
a) Vorbemerkung .....	27
b) Steuern nach dem Vermögen und der Lohnsumme (nur Erdölgewinnung) .....	27
c) Verkehr- und Verbrauchsteuern .....	31
<b>B. Der Einfluß der ertragsabhängigen Steuern auf den Wettbewerb der Energieträger</b> .....	35
I. <i>Die erfaßten Steuern</i> .....	35
1. Körperschaftsteuer .....	35
2. Gewerbeertragsteuer .....	36

II. <i>Quantitative Analyse der Belastung mit ertragsabhängigen Steuern</i> .....	37
III. <i>Normenrechtliche Analyse der ertragsabhängigen Steuern</i> .....	37
1. Die ertragsabhängigen Steuern im Steinkohlenbergbau .....	37
a) Körperschaftsteuer .....	38
b) Gewerbeertragsteuer .....	49
2. Die ertragsabhängigen Steuern in der Mineralölwirtschaft ....	50
a) Körperschaftsteuer .....	50
b) Gewerbeertragsteuer .....	55
<b>C. Der Einfluß von internationalen Verflechtungen der Unternehmen auf den Wettbewerb der Energieträger in steuerlicher Sicht</b> .....	56
I. <i>Ausländische Beteiligungen an deutschen Unternehmen</i> .....	56
1. Die Auswirkungen des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes	57
2. Die Zulässigkeit der Abschreibung ausländischer Beteiligungen	58
II. <i>Deutsche Beteiligungen an ausländischen Unternehmen</i> .....	59
<b>Ergebnis</b> .....	60

## Einleitung

Der Staat greift durch die Besteuerung in das marktwirtschaftliche Geschehen ein, indem er die den Marktgegebenheiten entsprechenden Dispositionen der Unternehmer beeinflusst. Die dadurch eintretenden Änderungen der Dispositionen in einer bestimmten Richtung können seitens des Gesetzgebers ungewollt sein oder — insbesondere bei Zielsetzungen, die außerhalb der öffentlichen Bedarfsdeckung liegen — voll beabsichtigt sein. In beiden Fällen können Wettbewerbsverzerrungen eintreten. Im letzteren Fall können diese jederzeit wieder beseitigt werden. Wesentlich schwieriger liegt der erste Fall, der dann akut wird, wenn behauptet wird, daß die „Änderung in bestimmter Richtung“ den Wettbewerb beeinflusst. Das führt an sich in diesem Zusammenhang zu der Notwendigkeit eines Vergleichs sämtlicher Wettbewerbsbedingungen, die der Staat durch Steuern, Subventionen, Sozillasten, sowie durch Wettbewerbsregeln setzt. Der Auftrag zu dieser Untersuchung lautet jedoch, die Beeinflussung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft durch die Besteuerung festzustellen. Hierbei soll unter Besteuerung nur diejenige verstanden werden, die auf der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzgebung beruht. Objekt der Untersuchung sind Steinkohle und Rohöl bzw. Steinkohle und Heizöl, wobei bei der Steinkohle die Untersuchung bei der Gewinnung einsetzt, desgleichen bei der deutschen Erdölgewinnung, beim importierten Rohöl jedoch bei der Verarbeitung. Damit wird die Abgrenzung innerhalb der Gesamtproblematik gegeben. Es soll die Wirkung der Besteuerung isoliert betrachtet werden, d. h. ohne Rücksicht auf die staatlichen Wettbewerbsregeln, auf die Sozillasten und auf die Wiederverausgabung der Steuereinnahmen durch den Staat. Aus dieser Begrenzung ergibt sich für die Untersuchung eine weitere Grenze. Sie kann nicht die Wirkung der Besteuerung auf volkswirtschaftliche Gesamtgrößen wie Volkseinkommen, Gesamtinvestitionen u. a. behandeln, sondern hat sich zu beschränken auf die Feststellungen der Steuereinwirkungen bei Steinkohle und Öl, die ihren Niederschlag in Wettbewerbsverzerrungen finden, die ihrerseits wieder als Veränderungen der Gewinnraten und in ihrem Gefolge der wirtschaftlichen Lage dieser beiden Wirtschaftsgruppen in Erscheinung treten. Es werden daher im wesentlichen nur Fragen behandelt, die für Steinkohle und Öl allein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Steuerliche Probleme von allgemeiner Gültigkeit werden als solche nicht erörtert. Die Untersuchung lehnt für ihre Zwecke die Unterscheidung

von direkten und indirekten Steuern und die mit ihr verbundene Überwälzungstheorie ab. Grundsätzlich ist in der Marktwirtschaft jede Steuer überwälzbar<sup>1</sup>.

Die Untersuchung befaßt sich mit den einzelnen Steuern und ihren Wirkungen. Sie kann selbstverständlich hierbei nicht davon ausgehen, daß die Bedingungen eines Steuergesetzes für alle Teilnehmer am wirtschaftlichen Wettbewerb die gleichen sind. Eine exakte Gleichstellung aller steuerlichen Bedingungen läßt sich in der komplizierten modernen Wirtschaft und Gesellschaft auch durch eine noch so komplizierte Steuergesetzgebung nicht erreichen. Das gilt insbesondere, wenn scharfe Ermittlungsbestimmungen, hohe Tarife und subtile Verwaltungspraxis die Belastungseffekte vergrößern und dadurch die Mängel der Besteuerung in bestimmten Wirtschaftszweigen besonders deutlich zu Tage treten lassen.

Lehrreich ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Besteuerung der Landwirtschaft, die durch ihre Sonderbehandlung in einer Anzahl Steuergesetze zu einem wesentlichen Teil des deutschen Agrarrechts geworden ist. Man könnte noch andere Beispiele bringen, mit denen versucht wird, der Unvollkommenheit der in Deutschland geltenden Steuergesetzgebung Rechnung zu tragen. Daß diese Unvollkommenheit weitgehend erkannt ist, beweist am besten der fast dreißigjährige Wunsch nach einer organischen Finanz- und Steuerreform in Deutschland. Es muß daher in einer Untersuchung wie dieser in erster Linie die Frage beantwortet werden, ob die einzelnen Steuergesetze dem Bergbau und der Mineralölwirtschaft gerecht werden, d. h. mit anderen Worten, ob und inwieweit die Wettbewerbsverzerrungen durch die Bestimmungen eines Steuergesetzes und ihre Handhabung hervorgerufen werden. Diese Frage ist bei der Kohle seit der Miquel'schen Steuerreform immer wieder diskutiert worden. Sie wurde durch Sondermaßnahmen, auch nicht steuerlicher Art, meist beantwortet. Ihr Gewicht wird aber immer größer seit der zunehmenden Substitution durch Erdöl und andere Energieträger.

Eine solche Prüfung der Steuergesetze erfordert eine quantitative Analyse sowie eine Normenanalyse. Sie muß sich auf alle in Frage kommenden Steuern von Gewicht erstrecken. Mit Rücksicht auf die Problematik der quantitativen Analyse unterscheidet die Untersuchung aus Zweckmäßigkeitsgründen zwischen Steuern, die vom Ertrag (Gewinn) der Unternehmen unabhängig sind und solchen, die von diesem abhängen.

---

<sup>1</sup> Mit dieser Frage hat sich das Institut „Finanzen und Steuern“ in seiner Denkschrift „Grundlagen und Möglichkeiten einer organischen Finanz- und Steuerreform“, Heft 30 der Schriftenreihe, Bd. 1, S. 62 ff. befaßt.

## **A. Der Einfluß der ertragsunabhängigen Steuern auf den Wettbewerb der Energieträger**

### **I. Die erfaßten Steuern**

Die Untersuchung erstreckt sich auf die ertragsunabhängigen Steuern, die für die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und der Mineralöl-industrie Gewicht haben<sup>2</sup>. Es sind dies:

1. Steuern nach dem Vermögen und der Lohnsumme
  - a) Vermögensteuer
  - b) Gewerbekapitalsteuer
  - c) Lastenausgleichsvermögensabgabe
  - d) Gewerbelohnsummensteuer.
2. Verkehr- und Verbrauchsteuern
  - a) Umsatzsteuer
  - b) Mineralölsteuer
  - c) Montanunionsumlage.

#### **1. Steuern nach dem Vermögen und der Lohnsumme**

##### *a) Vermögensteuer*

Die Vermögensteuer geht auf die preußische Ergänzungsabgabe von 1893 zurück. Sie wurde 1922 Reichssteuer. Ihr Aufkommen steht heute den Ländern zu. In den Steuersystemen des Auslands findet sich die Vermögensteuer nur in wenigen Fällen.

Der Vermögensteuer unterliegt das Vermögen der natürlichen und juristischen Personen. Juristische Personen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind mit ihrem in- und ausländischen Gesamtvermögen steuerpflichtig. Das Gesamtvermögen setzt sich aus dem landwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen, dem Betriebsvermögen und dem sonstigen Vermögen zusammen. Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören.

---

<sup>2</sup> Steuern, die zahlenmäßig im Verhältnis zur Gesamtbelastung nicht ins Gewicht fallen, sind nicht behandelt. Das gilt z. B. für die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Beförderungsteuer, die Wechselsteuer, die Kapitalverkehrsteuer.